

Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

- insbesondere Berücksichtigung der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Stand: Dezember 2010

1. Relevante Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz

Durch die Neufassung des BNatSchG ergeben sich folgende Änderungen bezüglich des im Fachbeitrag Artenschutz zu behandelnden Artenspektrums:

- > In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung des Bundesrates erlassen kann, können zukünftig Arten bestimmt werden, welche in gleicher Weise wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (d.h. europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln sind (sog. „Verantwortungsarten“). Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich aktuell noch keine Änderungen.
- > Für nicht ersetzbare Biotop von streng geschützten Arten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ist keine gesonderte Betrachtung mehr vorgesehen. Im Fachbeitrag Artenschutz entfällt also die Behandlung der Anforderungen des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG alte Fassung.

Bezüglich der Prüfung der Verbotstatbestände ergeben sich durch die Novellierung des BNatSchG keine Änderungen. Allerdings haben die relevanten Paragraphen andere Nummern als zuvor.

Tabelle 1: Übersicht über Änderungen der für den Fachbeitrag Artenschutz relevanten Paragraphen des BNatSchG

Inhalt	BNatSchG alte Fassung	BNatSchG aktuelle Fassung	Änderungen
Begriffsbestimmungen	§ 10 Abs. 2 Nr. 9, 10, 11	§ 7 Abs. 2 Nr. 12, 13, 14	keine inhaltlichen Änderungen
Eingriffsregelung	§ 19	§ 15	keine spezielle Regelung mehr für Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (alt: § 19 Abs. 3 Satz 2)
Zugriffsverbote und spezielle Regelung für zulässige Eingriffe	§ 42 Abs. 1 und Abs. 5	§ 44 Abs. 1 und Abs. 5	Abs. 1: keine Änderungen Abs. 5: Bei zulässigen Eingriffen sind zusätzlich Arten relevant, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (bisher nicht erlassen).
Ausnahmen	§ 43 Abs. 8	§ 45 Abs. 7	kleinere sprachliche Änderungen (z.B. „heimische“ → „natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenwelt“)

2. Neuere Rechtsprechung

Es gibt einige kurz vor oder seit Erscheinen des BMVBS-Leitfadens veröffentlichte Urteile und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), in denen auch Fragen des Artenschutzes entschieden werden. Hier werden allerdings im Wesentlichen Aussagen früherer Urteile bestätigt, die im Leitfaden bereits berücksichtigt sind.

Beispiele mit ausgewählten klarstellenden Aussagen sind:

- > BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - A44 Hessisch-Lichtenau II
 - Auch häufige gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die im Vorhabensgebiet vorkommen, müssen - zumindest in Kurzform - artenschutzrechtlich betrachtet werden. Dies gilt auch für „nicht planungsrelevante“ Arten (vgl. EBA 2010). Hierzu heißt es in Rn. 225 des Urteils:
„Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“
- > BVerwG, Urteile vom 18. März 2009 - 9 A 31.07, 9 A 32.07, 9 A 34.07 - 9 A 41.07
 - A 44 zwischen Ratingen und Velbert
 - 9 A 39.07: Die Prüfung, ob die ökologische Funktion einer vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) ist keine populationsbezogene Betrachtung (sondern individuenbezogen). Hierzu heißt es in Rn. 67 des Urteils:
„Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden.“
- > BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 - 9 A 64.07 - A33 zwischen Bielefeld und Steinhagen
 - Um Ausweichbewegungen betroffener Exemplare auf benachbarte Maßnahmenflächen zu unterstützen, ist eine Vergrämung zulässig (Rn. 59, vgl. EBA 2010).
- > BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010 - 9 B 5/10
 - Ausnahmen sind auch im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands zulässig, wenn weder der ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Leitsatz des Beschlusses:
„Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern; darüber hinaus müssen keine "außergewöhnlichen Umstände" vorliegen (zu EuGH, Urteil vom 14. Juni 2007 - Rs.C-342/05 - Rn. 29 S. 1 - "Wolfsjagd" - Slg. 2007, I - 4713). Soweit sich der deutschen Fassung des o.g. Urteils in der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Abweichendes entnehmen lässt, beruht dies auf einer insoweit offensichtlich fehlerhaften Übersetzung der verbindlichen - finnischen - Fassung des Urteils in die deutsche Sprache.“
- > BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 - 9 A 20.08 - Querspanne Bochum
 - Aussage zu Anforderungen an das Vorliegen von Abweichungsgründen in Rn. 55:
„Dabei dürfen die Anforderungen an das Vorliegen von Abweichungsgründen im allgemeinen Artenschutzrecht nicht überspannt werden. So kann es genügen, wenn das Vorliegen des Abweichungsgrundes im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der in Bezug genommenen planfestgestellten Unterlage plausibel dargelegt wird oder augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 - BVerwG 9 A 14.07 ... Rn. 125).“

3. Ergänzungen / Aktualisierung „Literatur und weiterführende Informationen“

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Leitfäden und Arbeitshilfen zum Artenschutz

Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internet-Seiten zum Artenschutz. Karlsruhe. (Startseite: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29035/>).

- > Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/liste_geschuetzter_arten_bw.pdf?command=downloadContent&filename=liste_geschuetzter_arten_bw.pdf
- > Artensteckbriefe. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>

Brandenburg

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2009): Liste im Land Brandenburg wildlebend vorkommender besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Erläuterungen zur Liste. Potsdam.

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.228189.de>

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUENV) (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen sowie Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung.

http://www.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=e8e1a70419a1b48c6657b64f9b0032e0

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG MV): Internet-Seite „Gesetzlicher Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)“.

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm

→ hier Download / Link:

- > Froelich & Sporbeck, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Stand: 20.09.2010.
- > Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- > Steckbriefe zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- > Merkblatt für Artenschutz bei zulässigen Eingriffen

Niedersachsen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2009/2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung.

- > Teil A „Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze“. Stand: 01.11. 2008, korrigierte Fassung 01.01.2010
- > Teil B „Wirbellose Tiere“. Stand: 01.11.2008, korrigierte Fassung 01.09.2009

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8074&article_id=46119

(www.nlwkn.de > Naturschutz > Tier- und Pflanzenartenschutz > Besonders / streng geschützte Arten)

Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW):

Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".

Neuer Link: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>

→ hier auch Download: MUNLV NRW (2007) „Geschützte Arten in NRW“

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG): Web-Anwendung „ARTEFAKT - Arten und Fakten“. Mainz. <http://portal.processware.de/artefakt/>

Sachsen

34u GmbH in Kooperation mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

<http://www.artensteckbrief.de/>

- > Artensteckbriefe

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Internet-Seite „Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen“.

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

→ hier Download:

- > Prüfschema Artenschutz + eingeführt Hinweise der LANA (2009) (s. unten)
- > Tabellen mit Informationen zu „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ und „Streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten.

Neuer Link: <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=35582>

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Internet-Seite „Artenschutz“

http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/

→ hier Download / Link:

- > Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel) (2009)
- > Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen (2009)
- > Artensteckbriefe

Bundesweit

Eisenbahn-Bundesamt (EBA) (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V : Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Juni 2010. Bonn.

http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Infothek/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_5.templateId=raw.property=publicationFile.pdf

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Mit Beschluss vom 1./2. Oktober 2009 empfohlen zur Bekanntgabe an die nachgeordneten Behörden als eine wesentliche Orientierungshilfe.

Weitere Literatur

Bundesamt für Naturschutz (2003, 2004, 2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bonn - Bad Godesberg.

- > Band 1: Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P. Schröder, E. und Ssymank, A. (Bearb.) (2003): Pflanzen und Wirbellose.
- > Band 2: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. und Ssymank, A. (Bearb.) (2004): Wirbeltiere.
- > Band 3: Petersen, B. und Ellwanger, G. (Bearb.) (2006): Arten der EU Osterweiterung.

Runge, H., Simon, M. und Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz¹

BNatSchG § 7 Begriffsbestimmungen

[...]

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: [...]

12. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG;

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind; [...]

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BNatSchG § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

[...]

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können

auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

BNatSchG § 45 Ausnahmen

[...]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[...]